

## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 2018/209

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Ortschaftsrat Ringschnait	öffentlich	06.11.2018	Vorberatung			
Bauausschuss	öffentlich	12.11.2018	Beschlussfassung			

### Einziehung einer Teilfläche des Feldweges Flst. Nr. 1881/1 der Gemarkung Ringschnait

#### I. Beschlussantrag

Für eine Teilfläche des Wirtschaftswegs Flst. Nr. 1881/1 der Gemarkung Ringschnait wird gem. § 7 Straßengesetz die Einziehung (Entwidmung) eingeleitet.

#### II. Begründung

##### 1. Schaffung einer Vorflut für wild abfließendes Oberflächenwasser im Bereich einer Waldfläche (Stockland, Ringschnait)

In den letzten Jahren treten verstärkt Schäden durch wild abfließendes Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen auf. Betroffen ist auch ein wassergebundener Weg im Waldbereich bei Stockland. Der Waldweg Flst. 1881/1 wurde bereits 2016 nahezu komplett ausgespült und musste neu hergestellt werden. Im Frühjahr 2018 sammelte sich das Oberflächenwasser von drei landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen im Bereich des städtischen wassergebunden Waldweges. Der Weg wurde durch das Starkregenereignis in diesem Jahr bis zu 1,5 m tief ausgespült. Eine Instandsetzung des Waldweges ohne die Anpassung des oberflächlich abfließenden Wassers macht wenig Sinn, da in relativ kurzen Zeitabständen wieder mit einem größeren Schaden und entsprechenden Kosten gerechnet werden muss.

Rechtlich besteht seitens der Stadt kein Abwehr- bzw. Regressanspruch gegenüber dem Landwirt, von dessen Flächen der erhöhte Abfluss bei Starkregen kommt. Eine landwirtschaftliche Bodenbearbeitung ist vom Anwendungsbereich des § 73 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) nicht erfasst. Dort ist geregelt, dass der natürliche Abfluss von wild abfließendem Wasser auf ein tieferliegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höherliegenden Grundstückes behindert werden darf und umgekehrt.

Die Verwaltung schlägt daher eine Entwidmung bzw. Einziehung einer Teilfläche des Waldweges vor. Der Weg könnte weiterhin als Rückegasse mit dem Zusatz „Anlieger frei, Befahrung auf eigene Gefahr“ genutzt werden. Die Stadt Biberach könnte so eine Ableitung des wild abfließenden Oberflächenwassers innerhalb des heutigen Wegegrundstückes schaffen und müsste den Weg nur noch als Zufahrt zu ihrer eigenen Waldparzelle Flst. Nr. 1882 unterhalten. Nach Rücksprache mit dem Forstamt wäre dies möglich, da alle Waldparzellen noch über eine weitere öffentliche Zufahrtsmöglichkeit verfügen. Von der Einziehung ausgenommen wird der Zufahrtsbereich auf Höhe des Weges Flst. 800/3, damit eine Anbindung weiterhin möglich ist.

2. Einziehungsvoraussetzungen:

Nach § 7 Abs. 1 Straßengesetz kann ein Feldweg dann eingezogen werden, wenn er für den Verkehr **entbehrlich** ist. Durch amtliche Bekanntmachung ist demnach jedem, dessen Belange durch die mögliche Einziehung des Feldweges berührt werden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf der Grundlage dieses Vorbringens hat der Bauausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen über die Entwidmung zu entscheiden. Dazu erstellt die Verwaltung eine weitere Vorlage.

W. Winter

Anlage

Lageplan und Übersichtsplan